

Internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **5 (1889)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 6



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk. Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker.



V. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins. St. Gallen den 11. Mai 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80. Inserate 20 Cts. per 1/2 stige Pettzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Darbiour, St. Gallen.

Wochenspruch:

Sitzest beim Schöpflein viel und hinter den Karten, Ist der Wirth den Speck und läßt dir nur die Schwarten.

Internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

Das Rundschreiben des schweizerischen Bundesraths vom 15. März 1889 an sämtliche europäische Industrie-Staaten betreffend Arbeiterschutz hat folgenden Wortlaut:

Als der schweizerische Bundesrath im Jahr 1881 bei den Regierungen einiger der hervorragendsten europäischen Industriestaaten durch seine diplomatischen Vertretungen hatte Erkundigungen einziehen lassen, ob Geneigtheit vorhanden wäre, zu einem internationalen Uebereinkommen betreffend die Arbeit in den Fabriken Hand zu bieten, konnte er den eingegangenen Antworten entnehmen, daß über den Gegenstand ziemlich divergirende Anschauungen herrschten. Während von der einen Seite auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, welche der Anregung entgegenständen, wurde von der andern gewünscht, es möchten zunächst die zu einer Vereinbarung sich eignenden Punkte in einem Programm präzisirt werden, von dessen Prüfung die weitere Entscheidung abhängig wäre.

Wenn der schweizerische Bundesrath damals der An gelegenheit für einstweilen keine weitere Folge geben zu sollen glaubte, so haben sich im Verlauf der seither verflorenen

acht Jahre die Verhältnisse unzweifelhaft günstiger gestaltet. Mehrere Staaten haben inzwischen über die Industriearbeit Gesetze erlassen, andere bereiten solche vor; verschiedene gesetzgebende Körper befassen sich mit einschlägigen Vorlagen und haben auch speziell die Frage internationaler Abmachungen über den Gegenstand schon zur Erörterung gebracht. Diese Frage ist ferner in der Literatur einflächlich behandelt worden und im öffentlichen Leben wendet sich ihr ein wachsendes Interesse zu, welches viele der frühern Bedenken beseitigt zu haben scheint. Wichtige Kundgebungen haben stattgefunden, von denen nur eine der neuesten, die Beschlüsse des sechsten internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien im Jahre 1887, erwähnt sein möge. Ueberall haben sich die Produktions- und Arbeiterverhältnisse, wie wohl nicht zu erkennen ist, so gestaltet, daß jener Frage wirklich eine aktuelle Bedeutung zukommen dürfte.

Der schweizerische Bundesrath glaubt daher nicht inoportun zu handeln, wenn er bei den Regierungen den Gegenstand neuerdings anregt, und zwar, wie es die nun besser abgeklärten Verhältnisse erlauben, in bestimmterer Form, wodurch die schon früher geltend gemachten Wünsche einzelner Regierungen Berücksichtigung finden.

Nach der Auffassung des schweizerischen Bundesrathes würde es sich nicht darum handeln, internationale Vereinbarungen einzig im Interesse der Arbeiter und ihrer Familien

KEILNER-MANN

in Aussicht zu nehmen — die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung“ muß wohl auch hinsichtlich des Ausdrucks „Gesetzgebung“ als eine nicht ganz zutreffende angesehen werden — sondern es scheinen ihm zwei Momente ins Gewicht zu fallen, einerseits eine gewisse Regelung der industriellen Produktion, andererseits die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

In ersterer Hinsicht möge darauf hingewiesen werden, daß internationale Staatsverträge vielen das erfolgreichste Mittel erscheinen, um eine Verminderung der über den Bedarf hinausgehenden Waarenzeugung und der von ihr verursachten Uebel zu erzielen und die gegenseitigen Produktionsverhältnisse in natürliche und rationelle Schranken zurückzuführen.

Mit der Erstrebung dieses einen Zieles hängt aber wohl diejenige des andern, die Lage der Arbeiter besser zu gestalten, zusammen, denn die nationale Gesetzgebung kann in ihrer Ob Sorge für die Arbeiterfamilien nur bis zu einer gewissen Grenze gehen. Daß es aber dringend geboten sei, die wirksame Thätigkeit des Staates auch in dieser Richtung zu entfalten, beweisen die bereits bestehenden, zum Theil vor vielen Decennien schon erlassenen Gesetze zahlreicher Länder, sowie die schlimmen Resultate, welche aus den mannigfaltigsten auf diesem Gebiete vorgenommenen hygienischen, statistischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen sich ergeben haben. Es wird als ein Gebot der Humanität sowohl als der Sorge für die durch Degenerirung großer Bevölkerungsklassen geschwächte Wehrkraft der Staaten bezeichnet, den Zustand der Dinge nicht fortbestehen zu lassen.

Allerdings werden sich die anzustrebenden Fortschritte nicht auf einmal verwirklichen lassen, sondern es kann sich unzweifelhaft nur darum handeln, die zunächst erreichbaren zu verfolgen. In diesem Sinne möchten als mit Erfolg von einem Staatenverband zu regulirenden Gebiete vor Allem angesehen werden: die industrielle Sonntagsarbeit, die industrielle Kinder- und Frauenarbeit, insofern, als durch eine allzu intensive und allzu frühzeitige Ausnützung durch eine den Gesetzen der Natur und der Sitte zuwiderlaufende Verwendung der Arbeitskräfte die Familie physischer wie moralischer Depravation entgegengeführt und zerstört wird.

Die Art und Weise des Vorgehens dürfte nach Ansicht des schweizerischen Bundesrathes darin bestehen, daß sich zunächst eine keinen diplomatischen Charakter tragende Konferenz von Delegirten der verschiedenen Staaten versammelte, um auf Grund eines Programmes die Frage zu berathen und diejenigen Punkte festzusetzen, deren Ausführung durch internationales Uebereinkommen den hohen Regierungen als wünschbar zu bezeichnen wäre. Als Programmpunkte erlaubt sich der schweizerische Bundesrath, im Sinne der vorstehenden Ausführungen und in Hinsicht auf die bereits bestehende Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten, unmaßgeblicher Weise vorzuschlagen:

- 1) Verbot der Sonntagsarbeit.
- 2) Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben.
- 3) Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter.
- 4) Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitschädlichen und gefährlichen Betrieben.
- 5) Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen.
- 6) Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge.

Wenn sich die Konferenz über diese Punkte oder einzelne derselben geeignet hätte, so würden die Resultate den hohen

Regierungen als unverbindliche Vorschläge zu unterbreiten sein. In dem Falle, daß der einen oder andern der hohen Regierungen nur ein Theil dieser Vorschläge genehm wäre, könnten besondere internationale Uebereinkommen betreffend einzelne Fragen jeweilen von denjenigen Staaten in Aussicht genommen werden, welche hinsichtlich deren Lösung übereinstimmen. Die Vereinbarungen würden nicht den Sinn haben, die nationalen Gesetze zu ersetzen, sondern die kontrahirenden Theile verpflichten, in ihrer einheimischen Gesetzgebung gewisse Minimalforderungen durchzuführen; denjenigen Staaten, welche weiter gehen wollten, bliebe dies selbstverständlich unbenommen, wie denn auch die Schweiz ihre Fabrikgesetzgebung, welche sich in den zwölf Jahren ihres Bestehens vollständig eingelebt hat, nicht abzuschwächen, sondern weiter zu entwickeln gedenkt. Für Staaten, deren Gesetzgebung jene Minimalforderungen zur Zeit noch nicht erfüllt, wäre wohl bei eventuellem Beitritt zu einem internationalen Uebereinkommen eine angemessene Uebergangszeit zu stipuliren. Die Festsetzung der Staatsverträge selbst würde spätern Konferenzen der einzelnen hiezu geneigten Staaten vorbehalten sein.

Indem der schweizerische Bundesrath diese seine Ansichten den hohen Regierungen zur Prüfung zu unterbreiten die Ehre hat, möchte er dieselben um geneigte Mittheilung ersuchen, ob es ihnen genehm wäre, eine im September dieses Jahres in Bern abzuhaltende vorbereitende Konferenz durch Delegirte zu beschicken.

Der Bundesrath behält sich vor, wenn, wie er hofft, seine Anregung günstige Aufnahme findet, den hohen Regierungen ein detaillirtes Programm zu unterbreiten, welches als Basis der Berathung zu dienen hätte.

Ein Wort über Sikkative.

(Von Direktor Hermann Kräger, Chemiker, in Leipzig.)

Unter „Sikkativ“ versteht man eine Substanz, welche das Trocknen der Delfarben beschleunigt. Man benutzt als Sikkativ Mennige (rothes Bleioxyd), Blei- und Silberglätte (Bleioxyd), borsaures Manganoxydul und Mischungen aus verschiedenen Mangansalzen mit Zinkoxyd; mit diesen Stoffen werden die trocknenden Oele, resp. der Firniß gekocht. Weniger Anwendung finden essigsaures Bleioxyd, d. i. Bleizucker, und wasserfreies schwefelsaures Zinkoxyd bei Herstellung von Sikkativen.

Ueber die Darstellung der Sikkative gehen wir hinweg, indem uns heute die Frage interessiren soll: „Welche Wirkung besitzen die Sikkative?“ In den Lehrbüchern und in den Büchern über Firniß- und Lackfabrikation finden wir über diese Frage kaum eine Antwort; es heißt gewöhnlich in derartigen Werken betr. der Sikkative, daß ölsäure Verbindungen der betr. Metalloxyde entstehen, welche das Schnellere Trocknen der Farbanstriche bedingen. — Und doch ist die eingehendste Kenntniß der hierbei eintretenden chemischen Umstände absolut erforderlich, wenn man die richtige Auswahl der Stoffe treffen, oder wenn man versuchen will, eine Verbesserung in der Fabrikation der Sikkative zu erreichen.

Die eingehendsten Versuche über Sikkative und deren Einwirkung bei dem Delfarbenanstriche hat Herr G. A. Buchheister in Hamburg vorgenommen, und hat derselbe in ausführlichster Weise über seine interessanten Versuche in der Leipziger „Drogisten-Zeitung“ referirt.

Fassen wir die Resultate aller dieser verschiedenen Versuche zusammen, so ergibt sich als praktische Schlußfolgerung Folgendes:

1. Die Anwendung von Zinksalzen (schwefelsaures Zinkoxyd, Zinkvitriol) zc. zur Bereitung von Sikkativen und Firnissen ist überflüssig, weil zu wenig wirksam.